

25.02.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem zweiten Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 104036 - vom 21. Februar 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 7. Februar 2002 angenommen.

Entschlieung des Europischen Parlaments zu dem zweiten Bericht der Kommission an den Rat, das Europische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ber den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (KOM(2001) 24 – C5-0527/2001 – 2001/2207(COS))

Das Europische Parlament,

- in Kenntnis des zweiten Berichts der Kommission (KOM(2001) 24 – C5-0527/2001),
 - gesttzt auf Artikel 2 des Vertrags ber die Europische Union sowie auf Artikel 158 bis 162 und 299 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Verordnungen ber die Strukturfonds, den Kohsionsfonds und den Strukturfonds zur Vorbereitung auf den Beitritt,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 19. November 1997 zum Ersten Dreijahresbericht der Kommission ber den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt²²,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 18. Januar 2000 zu dem Sechsten Periodischen Bericht ber die wirtschaftliche und soziale Lage und die Entwicklung der Regionen der Europischen Union²³,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 31. Mai 2001 zur Umweltpolitik und nachhaltigen Entwicklung: Vorbereitung des Europischen Rates von Gteborg²⁴,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieungen zu den Dokumenten der Kommission ber die Durchfhrung der Strukturfonds und des Kohsionsfonds sowie zur Agenda 2000,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europischen Rates von Lissabon und des Europischen Rates von Stockholm zu Wachstum, Wettbewerbsfhigkeit und Beschftigung,
 - gesttzt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses fr Wirtschaft und Whrung, des Ausschusses fr Industrie, Auenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses fr Fischerei und des Ausschusses fr die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0007/2002),
- A. in der Erwgung, dass sich die Europische Union zum Ziel gesetzt hat, auf dem Weg zu einer politischen Union mit immer engeren Beziehungen zwischen ihren Brgern

²² ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 89.

²³ ABl. C 304 vom 24.10.2000, S. 62.

²⁴ Angenommene Texte Punkt 11.

fortzuschreiten sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und ein hohes Beschäftigungsniveau zu fördern,

- B. in der Erwägung, dass eines der Ziele der Europäischen Union darin besteht, eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt zu unterstützen sowie die Entwicklungsdisparitäten zwischen den einzelnen Regionen insbesondere durch eine Verstärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zu verringern,
- C. in der Erwägung, dass übermäßige regionale Diskrepanzen eine sowohl wirtschaftliche als auch politische Bedrohung für die Europäische Union darstellen,
- D. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik eine der wichtigsten Politiken der Union und des europäischen Integrationsprozesses darstellt; in der Erwägung, dass sowohl die Europäische Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten zur Herstellung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitragen müssen,
- E. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik, die nicht nur den wirtschaftsschwachen Regionen, sondern der Union insgesamt zugute kommt, auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtet werden muss, um vor allem dem Bedarf der Beitrittsländer zu begegnen, gleichzeitig anhand identischer Normen gezielte Maßnahmen für die rückständigen Regionen und die in wirtschaftlicher Umstellung befindlichen Regionen der derzeitigen Mitgliedstaaten zu bieten sowie mehr Qualität, Vereinfachung und Subsidiarität zu gewährleisten,
- F. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik ein Instrument der Solidarität, der Zusammenarbeit und der Umverteilung und insofern eine interne politische Reaktion Europas auf die wirtschaftliche Globalisierung darstellt,
- G. in der Erwägung, dass die Disparitäten zwischen den einzelnen Ländern dank der Ergebnisse der Kohäsionspolitik in den letzten Jahren abgebaut werden konnten, jedoch gleichzeitig die Unterschiede zwischen den Regionen in einigen Mitgliedstaaten größer geworden sind, sodass nach wie vor tief greifende wirtschaftliche und soziale Unausgewogenheiten zwischen den verschiedenen Regionen der Europäischen Union bestehen, in Form von weit über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegenden Arbeitslosen- und Armutswerten, niedrigen Schul- und Berufsbildungsniveaus, unzulänglichen Infrastrukturen, Rückständen bei Forschung und Innovation und schwach ausgeprägter Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu den fortschrittlicheren Regionen,
- H. in der Erwägung, dass die Regionalpolitik in den einzelnen Mitgliedsstaaten teilweise sehr unterschiedliche Erfolge aufweist,
- I. in der Erwägung, dass die derzeitige Kohäsionspolitik knapp 30 % der Mittel in Anspruch nimmt und über 30 % der Bevölkerung dient,
- J. in der Erwägung, dass der Erfolg der Kohäsionspolitik eng zusammenhängt mit deren angemessener Finanzierung und dass die derzeit 0,45 % des Gemeinschafts-BIP, die den Strukturfonds für die laufenden Programme vorbehalten sind, ein unzureichender Anteil sind, der nicht unterschritten werden kann, ohne die Erreichung der Kohäsionsziele im Hinblick auf die Erweiterung ernsthaft zu gefährden, während es immer noch Verwaltungsprobleme bei der Inanspruchnahme dieses Anteils gibt,

- K. in der Erwägung, dass die EIB ihre Bemühungen um eine Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts verstärkt hat, indem sie mehr Mittel für Maßnahmen der Struktur- und Regionalpolitik bereitstellt; in der Erwägung, dass eine stärkere Koordinierung zwischen den Investitionen der EIB in Zielregionen und den Strukturbeihilferegelungen der Europäischen Union erforderlich ist, um kohärente Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,
- L. in der Auffassung, dass jeder Versuch der „Renationalisierung“ der Kohäsionspolitik der Europäischen Union von vornherein abzulehnen ist, weil dies dazu führen würde, dass die Europäische Union in nicht zu vertretender Weise aus ihrer Verantwortung für die Bekämpfung von regionalen Disparitäten entlassen würde,
- M. in der Erwägung, dass der Sinn von Regionalpolitik nicht die Einrichtung von Subventionsdauerläufern ist, sondern dass Regionalpolitik vielmehr das Ziel hat, sich langfristig selbst überflüssig zu machen,
- N. in der Erwägung, dass der Begriff „räumlicher Zusammenhalt“ ein wichtiger Bestandteil der Kohäsion ist und das Europäische Raumentwicklungskonzept einen maßgeblichen Beitrag zur harmonischen, ausgewogenen Entwicklung des Unionsgebietes leisten kann,
- O. in der Erwägung, dass eine wirksame Regionalpolitik, mit der verschiedenen Ungleichgewichten begegnet werden soll, nicht nur von der Schwelle von 75% des durchschnittlichen BIP der Gemeinschaft als einzigem Förderkriterium für die rückständigen Regionen ausgehen darf,
- P. in der Erwägung, dass die bevorstehende Erweiterung eine wesentliche Etappe im europäischen Aufbauwerk ist, da sie dem eigentlichen Wesen des europäischen Vorhabens, also der Gewährleistung von Frieden und wirtschaftlichem Wohlstand auf dem europäischen Kontinent, entspricht,
- Q. in der Erwägung, dass, wie die Kommission in ihrem zweiten Bericht darlegt, die Erweiterung der Europäischen Union eine Verschärfung der Kluft zwischen den armen und reichen Regionen und Gebieten mit sich bringen wird, da die Unionsbevölkerung und das Gebiet der Union um 30 % zunehmen, das Gemeinschafts-BIP jedoch nur um 5% wachsen wird,
- R. in der Erwägung, dass nach der Erweiterung viele Ziel 1-Regionen nach Maßgabe der geltenden Kriterien durch einen rein statistischen Effekt über der Schwelle von 75% des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIPs der Europäischen Union liegen werden, ohne dass sich ihr tatsächlicher Entwicklungsstand in gleichem Maße verbessert hat,
- S. in der Erwägung, dass die Entwicklung der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union mutige politische Entscheidungen sowohl im Bereich des Haushalts als auch im Rahmen einer besseren Koordinierung zwischen bestehenden Gemeinschaftspolitiken, und hierbei besonders der Gemeinsamen Agrarpolitik, erfordern wird, um die in Artikel 2 EGV festgelegten Ziele der europäischen Integration zu erreichen,
- T. in Erwägung der geographischen Nachteile von Gebieten in äußerster Randlage, Inseln, Berggebieten und dünn besiedelten Gebieten, die sich auf ihre sozioökonomische und strukturelle Entwicklung auswirken und spezifische Maßnahmen erfordern,

- U. unter Hinweis auf die akuten Probleme der Regionen, die dem wirtschaftlichen Wandel unterworfen sind, und in Anerkennung der Tatsache, dass der industrielle Strukturwandel in den gegenwärtigen Mitgliedstaaten nach wie vor ein Problem darstellt,
- V. in der Erwägung, dass die derzeitige gemeinsame Agrarpolitik in Wirklichkeit häufig dem Zusammenhalt entgegenwirkt, worauf auch im zweiten Bericht über den Zusammenhalt hingewiesen wird, und dass sie rund 50% des EU-Haushalts aufzehrt, dabei aber nur knapp 6% der Bevölkerung umfasst,
- W. in der Erwägung, dass die Gemeinschaft gemäß Artikel 2 und 3 des EG-Vertrags die Aufgabe hat, die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern und dass dieses Ziel auch im Rahmen der Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts realisiert werden sollte,

Die derzeitige Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts

1. begrüßt die Ergebnisse, die in den letzten Jahren im Bereich der Kohäsion erzielt wurden, sowie die positiven Auswirkungen der Regionalpolitik der Europäischen Union auf die Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit; weist darauf hin, dass der Grundsatz des Zusammenhalts und mithin der Solidarität in den Verträgen verankert ist und zu den Grundpfeilern der Integration zwischen den Völkern und Gebieten der Union zählt;
2. betont jedoch, dass die erzielten Fortschritte uneinheitlich sind und dass insbesondere ungeachtet der Tatsache, dass das Gefälle beim Pro-Kopf-Einkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Union kleiner geworden ist, nach wie vor nicht hinnehmbare regionale Unterschiede bestehen, die noch zunehmen werden, anstatt sich zu verringern, und die Anlass zu der ernststen Besorgnis geben, dass die rückständigsten Gebiete möglicherweise noch mehr an den Rand gedrängt werden könnten; nimmt zur Kenntnis, dass mit der Erweiterung die Differenzierung zwischen den Regionen und ihre Disparitäten sich wesentlich verstärken werden;
3. ist ferner der Auffassung, dass zur Entwicklung der benachteiligten Regionen eine Steigerung der Effizienz der Regionalpolitik unbedingt erforderlich ist und dies auch ohne Erweiterung wäre; dass zu diesem Ziel alle Beteiligten beitragen müssen;
4. ist davon überzeugt, dass eine seriöse Regionalentwicklungspolitik in den rückständigen Gebieten ein Umfeld schaffen muss, das neue Wirtschaftsinitiativen fördert, die optimale Nutzung der regionalen Ressourcen begünstigt und strukturell die entwicklungshemmenden Faktoren ausräumt, anstatt sich darauf zu beschränken, die Auswirkungen durch rein kompensatorische Mitteltransfers abzumildern;
5. ist ferner der Auffassung, dass die Entwicklung dieser Regionen durch eine Verbesserung ihrer regionalen Zusammenarbeit und sozialwirtschaftlichen Partnerschaften, wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, den Ausbau der Kommunikations- und Verkehrsinfrastrukturen, die Lieferung besserer Dienstleistungen an die Unternehmen und die Bevölkerung, die spezifische Förderung von KMU, die Nutzung der Humanressourcen, hohe Investitionen in Forschung und Innovation, den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, besseres Zusammenspiel zwischen Unternehmen, besonders KMU, und Forschungszentren, Universitäten und öffentlichen Einrichtungen sowie angemessene Verwaltungsstrukturen für eine effiziente Ausnutzung der Fonds und der

Gemeinschaftsinstrumente gefördert werden sollte;

6. betont, dass eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt gefördert werden muss und das Europäische Raumentwicklungskonzept insofern positiv zur Entwicklung eines polyzentrischen Modells beitragen kann, als es in absehbarer Zeit die Unausgewogenheiten eines Entwicklungsmodells Zentrum-Peripherie ausgleichen könnte;
7. unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten sowie angrenzenden Gebieten; ist der Auffassung, dass Städte, insbesondere kleine und mittelgroße Städte, als wichtige Bausteine für sozialwirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt betrachtet werden müssen;
8. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 159 des EG-Vertrags bei allen Politiken und Aktionen der Gemeinschaft die Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts berücksichtigt werden müssen; ersucht in diesem Zusammenhang die Kommission, eine offensive Handelspolitik zu betreiben, die eine Öffnung der Märkte unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährleistet und die Ausfuhrkapazität der Unternehmen sicherstellt, da dies zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsniveaus in den weniger begünstigten Gebieten der Gemeinschaft beitragen kann, wo die meisten Unternehmen angesiedelt sind, die eine hohe Zahl an Beschäftigten aufweisen, wie dies im Textilsektor der Fall ist;
9. bestätigt, dass die aktive Förderung einer Politik der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von Mann und Frau eine unerlässliche Voraussetzung für einen echten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt darstellt;

Der Zusammenhalt im Ausblick: die anstehenden Hauptprobleme

10. äußert sich besorgt darüber, dass die Arbeitsmarktlage in vielen Regionen der Europäischen Union nach wie vor äußerst unterschiedlich und das Niveau der Berufsausbildung unzulänglich ist; ist davon überzeugt, dass eine seriöse Regionalentwicklungspolitik mit flexiblen Instrumenten in den wirtschaftsschwachen Gebieten neue Investitionsmöglichkeiten eröffnen, Arbeitsplätze schaffen und zur Nutzung der vorhandenen Gebietsressourcen beitragen kann;
11. bedauert, dass das Prinzip der Partnerschaft nur teilweise umgesetzt wurde; einige Bereiche (Nichtregierungsorganisationen, lokale Gebietskörperschaften) wurden erst in einer späten Phase konsultiert bzw. ihnen wurde nur wenig Zeit eingeräumt, um einen Beitrag zur Programmplanung für den Zeitraum 2000–2006 zu leisten; fordert die zuständigen nationalen und regionalen Behörden auf, in allen Phasen der Planung, Umsetzung und Bewertung das „bottom-up“-Prinzip anzuwenden, damit die lokalen und regionalen Akteure sowohl in den derzeitigen EU-Regionen als auch in den Beitrittsländern voll und ganz einbezogen werden;
12. bedauert die Tatsache, dass keine Strafen verhängt werden können, wenn Mitgliedstaaten gegen den Grundsatz der Zusätzlichkeit verstoßen; schließt sich darüber hinaus der Empfehlung des Rechnungshofes an, dass für den neuen Programmplanungszeitraum Verfahren zur Kontrolle der Zusätzlichkeit geschaffen werden sollten, die besser handhabbar sind, in den Rahmen der Planung, Kontrolle und Bewertung einbezogen werden und für eine Nutzung in Verbindung mit den vorliegenden Daten zu Haushalt und

Statistik geeignet sind; fordert die Kommission auf, dem Parlament baldmöglichst eine Liste der Maßnahmen vorzulegen, die sie ergreifen wird, um die Einhaltung dieses Grundsatzes zu gewährleisten;

13. betont, dass so bald wie möglich das wiederholt angesprochene Problem des Beitrags der anderen Gemeinschaftspolitiken zur Kohäsionspolitik, insbesondere der Politiken mit starken territorialen Auswirkungen, wie die Gemeinsame Agrarpolitik und die Verkehrspolitik, in Angriff genommen werden muss; fordert die Kommission daher auf, auf eine energische Neuorientierung dieser Politiken zugunsten des Zusammenhalts hinzuwirken, deren Kernstück die Fortführung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik sein sollte;
14. empfiehlt für die Zukunft, dass die Politik der Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts wegen ihrer entscheidenden Funktion bei der Integration der Völker und Gebiete der Union eine führende Rolle übernimmt, ja sogar zur Schlüsselpolitik der neuen Union wird; hält es für wichtig, schon jetzt im Rahmen des nächsten Programmplanungszeitraums über die eventuelle Errichtung eines einzigen Regionalentwicklungsfonds nachzudenken;
15. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, so bald wie möglich eine detailliertere Analyse der Auswirkungen der wichtigsten Gemeinschaftspolitiken auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt auf der Grundlage der in Ausarbeitung befindlichen sozioökonomischen Indikatoren vorzulegen, weswegen es die Schaffung eines Systems zur Überwachung der unterschiedlichen Auswirkungen verschiedener Gemeinschaftspolitiken auf die europäische Kohäsion für dringend erforderlich hält;
16. fordert von der Kommission insbesondere die Neuorientierung der GAP durch weitere Reformmaßnahmen unter Berücksichtigung der für sie charakteristischen Mittelausstattung und des Erfordernisses, ein höheres Maß an Konvergenz und Kohärenz mit den Kohäsionspolitiken sicherzustellen; Reformen sollten den „zweiten Pfeiler“ der GAP konsolidieren und die Neuausrichtung der Zuschüsse auf die integrierte ländliche Entwicklung begünstigen;
17. ist der Ansicht, dass die geographisch ungünstig liegenden Gebiete, wie Gebiete in äußerster Randlage, Inselregionen, Gebirgsregionen, gering besiedelte Gebiete und Gebiete mit kaltem Klima oder großen Entfernungen, sowie Gebiete mit Entwicklungsrückständen und Gebiete, die der Umstrukturierung der Industrie unterworfen sind, zu den Prioritäten der Regionalpolitik gehören und angemessen berücksichtigt werden sollten, wobei insbesondere Artikel 158 des Vertrags umgesetzt werden sollte;
18. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Regionen in äußerster Randlage weiterhin eine der Prioritäten der Regional- und Kohäsionspolitik sein müssen, wobei bei der Umsetzung von Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags neue Fortschritte erzielt werden müssen;
19. fordert, dass ständig im Bewusstsein gehalten wird, dass die Fischereitätigkeit für viele Randregionen und Regionen des Ziels 1 einen strategisch wichtigen Sektor darstellt und dieser Sektor die umfangreichste und in manchen Fällen die einzige Wirtschaftsstruktur darstellt und die einzige Beschäftigungsmöglichkeit bietet; weist daher darauf hin, dass die Instrumente, die eingesetzt wurden, um den Zugang zu den Ressourcen innerhalb der Europäischen Union aufzuteilen, wie der Mechanismus der relativen Stabilität, keine Zunahme des Gefälles zwischen den Regionen zur Folge haben dürfen und dass sie im

Gegenteil das Gelingen des Zusammenhalts zum Ziel haben müssen; aus diesem Grund und da die relative Stabilität in engem Zusammenhang mit der derzeitigen Abhängigkeit der Küstenregionen von der Fischerei gesehen werden muss, wird darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob der Mechanismus den heutigen Gegebenheiten angepasst werden muss;

Ein stärkerer Zusammenhalt: Maßnahmen und Methoden

20. hält es für unverzichtbar, das höchstmögliche Maß an Kohärenz zwischen den auf europäischer Ebene durchgeführten Maßnahmen im Bereich der Kohäsionspolitik und den internen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Entwicklung sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, entsprechend den Grundsätzen der Zusätzlichkeit und der Subsidiarität die auf europäischer Ebene unternommenen Bemühungen um regionale wirtschaftliche Konvergenz zu unterstützen, u.a. auch durch eine kluge Investitionspolitik, die als Grundlage für die europäische Intervention dienen kann und geeignet ist, neue Mittel in die rückständigsten Gebiete zu holen;
21. sieht es in dieser Hinsicht als besonders wichtig an, dort, wo es möglich und angebracht ist, die Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften zu fördern, um Infrastrukturen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung zu finanzieren;
22. betont, dass die Wettbewerbspolitik (insbesondere hinsichtlich der staatlichen Regionalbeihilfen) und die Steuerpolitik (bezüglich der steuerlichen Ausnahmeregelungen) an die Regional- und die Kohäsionspolitik angepasst werden müssen; da es sich dabei um Politiken handelt, die für die Zukunft von Gebieten mit Entwicklungsrückstand von grundlegender Bedeutung sind, müssten sie mit dem Ziel der Wachstumsförderung dieser Regionen umgestaltet werden, da eine allein auf die Strukturfonds gestützte Regionalpolitik nicht ausreicht, um die Rückstände aufzuholen;
23. hält die Stärkung der Partnerschaft, insbesondere durch verstärkte Einbindung aller Wirtschafts- und Sozialpartner, für eine wichtige Voraussetzung für eine bessere Verwaltung der Regionalpolitik;
24. begrüßt den Beschluss, die Durchführung der Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen und der Erneuerungsinitiativen unter Einbeziehung privater Finanzierungsmöglichkeiten zu überprüfen, der im Ergebnis der Schlussfolgerungen des informellen Rates vom 8. Oktober 2001 gefasst wurde; betont, dass die Kommission dieser Prüfung Vorrang einräumen muss, damit regionale Kohäsionsmaßnahmen durch die Wettbewerbspolitik unterstützt und verbessert werden können;
25. fordert die Kommission auf, in vollem Umfang die Vorschriften für den Inhalt der Berichte über die wirtschaftliche und soziale Kohäsion einzuhalten, zumal der zweite Bericht keine Prüfung der Auswirkung der einzelstaatlichen Politiken auf die wirtschaftliche und soziale Kohäsion enthielt;
26. fordert die Kommission auf, eine interne Arbeitsgruppe „Zusammenhalt“ einzurichten, um den Beitrag der anderen Gemeinschaftspolitiken zur Kohäsionspolitik bewerten und verbessern zu können;
27. fordert, dass ein verbesserter Zugang zu Risiko- und Gründungskapital für den KMU-Bereich gewährleistet wird, damit Innovationen gefördert werden können;

28. macht die Kommission auf die unzureichende Inanspruchnahme der Mittel in manchen Gebieten, die im Rahmen von Ziel-2 für eine Förderung in Betracht kommen, aufmerksam und fordert sie auf, diesem Umstand bei ihren Überlegungen zur nächsten Programmplanung für die Strukturfonds Rechnung zu tragen;
29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in den Regionalprogrammen 2000–2006 mehr Mittel für die Bewertung und Kontrolle bereitzustellen, was zur Verbesserung der Regierungsführung auf lokaler und regionaler Ebene beitragen kann;

Der Zusammenhalt nach 2006

30. begrüßt den zweiten Bericht der Kommission über die Kohäsion und wertet ihn als nützliche und notwendige Ausgangsbasis für eine umfassendere Debatte über die Kohäsionspolitik nach 2006; bedauert jedoch die ungenügende Berücksichtigung der Herausforderung, die die bevorstehende Erweiterung der Union bedeutet, und insbesondere der Auswirkungen, die diese Herausforderung auf die Union als global wettbewerbsfähige und fest verbundene Gemeinschaft haben wird; fordert die Kommission daher auf, die Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Erweiterung sowie der für die Bewältigung dieser Herausforderung erforderlichen Solidaritätsmaßnahmen fortzusetzen; erwartet die Ergebnisse der Bewertungen der Programme des Zeitraums 1994–1999 sowie die Zwischenbewertungen der Programme 2000–2006 als Schlüsselfaktoren, um die Leistungen der Kohäsionspolitik zu ermitteln und die künftigen Prioritäten festlegen zu können; fordert die Kommission auf, insbesondere die Disparitäten im Hinblick auf die erzielten Fortschritte zu beheben, wonach einige Regionen nach wie vor zurückliegen und andere rasche Verbesserungen erzielt haben;
31. stellt mit Nachdruck fest, dass nur durch eine engere Abstimmung zwischen Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse und das Potenzial der betroffenen Regionen zugeschnitten sind, und erforderlichem Mitteleinsatz die Zielsetzungen der Kohäsionspolitik auch in Zukunft erfüllt werden können;
32. empfiehlt, die Kohäsionspolitik dahingehend zu reformieren, dass sie zweierlei Zielen gleichzeitig gerecht wird, nämlich der notwendigen Berücksichtigung der Erfordernisse der Beitrittsländer und der Gewährleistung eines kontinuierlichen Engagements in den derzeit rückständigen Regionen und in den Regionen, die sich in der wirtschaftlichen Umstellung befinden;
33. ist der Ansicht, dass die Bedeutung der Grenzen in Europa abnehmen und der Integrationsprozess intensiviert werden sollte und dass deshalb die interregionale Zusammenarbeit von großer Bedeutung ist;
34. ist der Ansicht, dass die neue Regionalpolitik der Qualität der Investitionen mehr Aufmerksamkeit – und folglich auch mehr Mittel – widmen muss (insbesondere Humanressourcen, ständige Weiterbildung und Innovationskraft), wobei neue, für diesen Zweck konzipierte Instrumente der Regionalhilfe entwickelt oder die vorhandenen horizontalen Instrumente besser genutzt werden sollten;
35. betont, dass der räumliche Zusammenhalt in Europa gefördert werden muss, um zu vermeiden, dass sich qualifizierte Bevölkerung, Gewerbe, Beschäftigungsmöglichkeiten und Investitionen nur auf wohlhabende, zentral gelegene Regionen der Europäischen Union konzentrieren;

36. fordert die Kommission auf, im Rahmen einer Studie zu untersuchen, wie die Kohäsionspolitik der gesamten Gemeinschaft und nicht nur den Regionen, denen Direktbeihilfen gewährt werden, zugute kommt, indem sie den europäischen Unternehmen in anderen Regionen Möglichkeiten eröffnet, zur effektiven Verwirklichung des Binnenmarkts beiträgt, den Handel fördert und den Gemeinschaftsraum insgesamt einheitlicher macht;
37. ist der Auffassung, dass der Kohäsionsfonds beibehalten, jedoch zu einem Instrument der Strukturpolitik, das den Regeln der Strukturfonds unterliegt (Programmplanung, Partnerschaft usw.), umgewandelt werden sollte;

Eine größere und komplexere Union

38. ist davon überzeugt, dass die Kohäsionspolitik in der erweiterten Union eine noch wichtigere Rolle spielen wird, da sie eine der Schlüsselstrategien darstellt, um derart massive Ungleichgewichte bekämpfen und Wachstum und Integration der wirtschaftsschwachen Gebiete fördern zu können;
39. begrüßt die Erweiterung, die den gemeinschaftlichen Binnenmarkt vergrößern wird, was zu einer stark anwachsenden Produktion führen wird, die zusammen mit dem Anstieg des Verbrauchs in den Beitrittsländern zur Entwicklung neuer auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse und Dienstleistungen beitragen wird;
40. betont, dass die Erweiterung nicht auf Kosten der ärmeren Regionen der derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwirklicht werden darf;
41. ist der Ansicht, dass eine erweiterte Union in politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht ein hohes Maß an Solidarität zugunsten der neuen Mitgliedstaaten erfordern, es aber zugleich wichtig sein wird, die Regionen, die zurzeit Rückstände aufweisen bzw. sich in wirtschaftlicher Umstellung befinden, angemessen weiterhin zu unterstützen;
42. vertritt die Auffassung, dass, wie die Kommission betont, mit der Erweiterung die Entwicklungsdisparitäten zwischen den zentralen Regionen und den Regionen in Randlage zunehmen werden;
43. stellt fest, dass die bevorstehende Erweiterung zu einer Union mit neuen und noch stärkeren Ungleichgewichten zwischen den zentralgelegenen Gebieten und den Gebieten in Randlage führen wird; vertritt unter diesen Umständen die Auffassung, dass sich jetzt schon in der Kohäsionspolitik eine Strategie abzeichnen muss, die imstande ist, eine größere, aber auch noch uneinheitlichere Union zusammenzuhalten und voranzubringen; hält es daher für notwendig, die derzeitige Kohäsionspolitik zu überprüfen, zu verbessern und den Erfordernissen einer erweiterten Union anzupassen;
44. begrüßt es, dass die Union rechtzeitig zwei neue Programme (ISPA, SAPARD) eingeleitet und die bestehenden (PHARE, INTERREG) revidiert hat, um die neuen Mitgliedstaaten auf die Integration der Gemeinschaftspolitiken vorzubereiten, ihnen neue, wichtige Erfahrungen zu vermitteln und sie bei der Bereitstellung von politisch-administrativen Strukturen zu unterstützen, die nach dem Beitritt voll funktionsfähig sein müssen;
45. hält es für dringend erforderlich, über operationelle Mechanismen zur Förderung der Koordinierung zwischen den Strukturfonds einerseits und den Programmen EEF, PHARE und MEDA andererseits zu verfügen;

Anpassung der Instrumente an die Herausforderung

46. ist der Auffassung, dass die Forderung nach einer breiten Beteiligung der lokalen und regionalen Ebene an der Programmarbeit der Strukturfonds und der Durchführung gestärkt werden muss;
47. bedauert die wiederholten teils durch Mitgliedstaaten und teils durch die Kommission verursachten Verzögerungen des Programmbeginns; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob künftig die Programmzeiträume für projektorientierte Programme und Gemeinschaftsprogramme voneinander abgekoppelt werden können, damit keine Pausen zwischen den Programmzeiträumen entstehen und damit die Vorbereitungsphase für alle Programme und die Verhandlungen nicht in die gleiche Zeit fallen;
48. ist der Ansicht, dass Zweck und Ziele der Gemeinschaftsinitiativen in die Strukturfonds einbezogen werden müssen, da sie wesentlich zur Entschärfung von Problemen im Zusammenhang mit Stadterneuerung und mit dem transnationalen, Land- und Seegrenzen überschreitenden und interregionalen Charakter der Union beitragen und dass dabei auf die auftretenden Schwächen angemessen reagiert werden muss;
49. hält neue und bessere Regelungen und Verfahren für erforderlich, um eine wirkungsvolle Anwendung des Grundsatzes „value for money“ sicherzustellen;
50. ist ferner der Auffassung, dass die in Umstellung befindlichen Regionen die Möglichkeit haben sollten, im Rahmen eines revidierten und genauer ausgerichteten Ziels 2 gefördert zu werden, das sich auf einige gebietsbezogene, nur außerhalb von Ziel 1 anwendbare Kriterien stützt; betont, wie wichtig es ist, auf die in Lissabon und Stockholm vereinbarten Ziele hinzuwirken, dies betrifft insbesondere die wissensbasierte Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, die Investition in den Menschen, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und sowie die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums;
51. ist der Auffassung, dass den besonderen regionalen und lokalen Gegebenheiten bei der Verwaltung des Ziels 3 stärker Rechnung getragen werden sollte;
52. hält es für erforderlich, die städtische Dimension und die ländliche Dimension der Regionalentwicklungspolitik besser zu koordinieren;
53. ist der Auffassung, dass eine reformierte Agrarpolitik mit der Regionalpolitik verbunden werden und die Entwicklung ländlicher Gebiete fördern muss;
54. fordert die Kommission auf, die Veröffentlichung des dritten Berichts über den Zusammenhalt vorzuverlegen, um es dem Europäischen Parlament zu ermöglichen, seine Stellungnahme vor dem Auslaufen seines Mandats und des Mandats der Kommission auszuarbeiten;

Die Finanzierung der künftigen Kohäsionspolitik

55. bekräftigt, dass die künftige Kohäsionspolitik auf die Prinzipien der Solidarität, der Partnerschaft und der Zusätzlichkeit gegründet sein muss;
56. verweist an dieser Stelle nachdrücklich auf das Problem der Finanzierungsmittel, die dem Bedarf einer erweiterten Union entsprechen müssen; hebt die Bedeutung einer besseren Effizienz der Kohäsionspolitik hervor;
57. ist daher der Ansicht, dass der derzeitige Grenzwert von 0,45% des Gemeinschafts-BIP für die Kohäsionspolitik nicht unterschritten werden kann, ohne die Erreichung der kohäsionspolitischen Ziele zu gefährden, und dass demnächst eine Bewertung des Bedarfs der Kohäsionspolitik im Rahmen der Finanziellen Vorausschau im Hinblick auf die Erweiterung erforderlich ist;
58. betont die wichtige Rolle des Grundsatzes der Additionalität, da er allein die Gewähr für hinreichende Mittel und operationelle Synergien mit den Regierungen der Mitgliedstaaten bietet; ist daher der Ansicht, dass die Obergrenze für die Finanzierung des Gemeinschaftsfonds weiterhin bei 4% des BIP jedes einzelnen Mitgliedstaates liegen sollte;
59. ist der Ansicht, dass die „statistische Konvergenz“, die sich mit dem Beitritt der neuen Länder vollzieht, nicht mit der „realen Konvergenz“ der derzeitigen Begünstigten verwechselt werden darf, da Letztere nicht automatisch nur deshalb reich werden, weil der Union ärmere Regionen beitreten;
60. will zurzeit in Bezug auf die Inanspruchnahme der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft durch die wirtschaftsschwachen Regionen der Union noch keine endgültige Stellungnahme zu den vier von der Kommission beschriebenen Optionen abgeben, da es sie nicht für vollständig erachtet, ist jedoch der Auffassung, dass die Regionen, die künftig nicht mehr unter Ziel 1 fallen, weiterhin nach noch festzusetzenden Kriterien die Möglichkeit haben sollen, Gemeinschaftshilfe in Anspruch zu nehmen; hält außerdem die von der Kommission genannten Optionen 1 und 4 für nicht akzeptabel;
61. ist der Ansicht, dass zur Vermeidung des so genannten „statistischen Effekts“ bei der künftigen Kohäsionspolitik neben dem Pro-Kopf-BIP, das natürlich ein wesentlicher Faktor ist, auch andere, alternative Indikatoren, an erster Stelle die Arbeitslosenquote, berücksichtigt werden sollten; ist der Auffassung, dass die Beurteilung der regionalen Probleme und der Entwicklungsschwierigkeiten auf der Grundlage von Indikatoren wie Randlage, Infrastrukturausstattung und Verkehr, Umfang von Forschungs- und Innovationsaktivitäten, Qualität der Humanressourcen (Schul- und Berufsbildung) sowie Diversifizierung der regionalen Produktionsstruktur erfolgen sollte;
62. fordert daher die Kommission auf, zusammen mit Eurostat möglichst bald neue statistische Indikatoren für die Regionen vorzulegen, die insbesondere deren Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf Zugang, Infrastrukturen, Umweltqualität, Forschung und Innovation, Schul- und Berufsbildung, gewerbliche Diversifizierung und Arbeitslosenquote berücksichtigen;

63. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittländer, dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zu übermitteln.